

in seinem ganzen Umfange nicht beistimmen. Die Position ist auf ein am vorigen Landtage erlassenes Gesetz gegründet und als ein Berechnungsposten anzusehen, der im Rechenschaftsberichte künftig wieder zur Sprache kommen wird. Warum also diese Bewilligung jetzt ausgesetzt werden sollte, sehe ich in der That noch nicht ein, wenn es schon allerdings sehr wünschenswerth ist, daß jetzt Reden über die Presse im Allgemeinen und über die Verwaltung derselben vermieden werden, in so fern Gelegenheit dazu sich wiederholen wird. Ich bin der Meinung des Abgeordneten v. Thielau, daß der Bewilligung etwas nicht entgegenstehe.

Abg. Heuberger: Wenn über diese Position der 3500 Thaler für Beaufsichtigung der Presse heute berathen worden wäre, so hätte ich nicht einen Heller verwilligt. Also um der Staatsregierung die etwa nöthigen Mittel nicht unbedingt entzogen zu sehen, stimme ich mit dem Antrage des geehrten Secretairs überein, und hoffe, daß mich der zu erwartende Bericht vielleicht eines Bessern belehren und meine Gesinnung ändern wird.

Abg. Sachsse: Bei der Debatte hat sich herausgestellt, daß diese Berichterstattung zur Aufklärung über das Postulat keineswegs führen wird. Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß, wenn man ersuchen könnte, die Censur sei nicht so gehandhabt worden, wie das Gesetz verlange, man nichts bewilligen werde. Damit würden wir nicht durchkommen, denn die Censur ist verfassungs- und bundesmäßig, sie muß leider bestehen, und es müssen also in den Fällen, wo bei censurfreien Schriften über 20 Bogen Entschädigungen nach den Bestimmungen des Pressgesetzes von 1844 nothwendig, dieselben gewährt werden. Wie hoch sie sich belaufen werden, läßt sich nicht absehen. Es ist die Möglichkeit unter Umständen vorhanden, daß sie das Postulat von 3500 Thalern übersteigen. Das jetzige Postulat ist nach dem Vorgange früherer Jahre gemacht. Es kann übrigens auch davon erspart werden. Es ist ein Berechnungsquantum. Den Grund also, der angeführt worden, daß es sich bei der Discussion übersehen lassen werde, wie viel zu bewilligen sei, kann ich keineswegs gelten lassen. Wenn ich mich für den Antrag des Herrn Secretairs Tyschucke aussprach, so geschah dies deswegen, um eine längere Debatte zu vermeiden. Diese hat nun schon begonnen, hat eine geraume Zeit gedauert und scheint sich noch fortspinnen zu wollen. Ich möchte mich nun gegen den Antrag erklären, weil es mir ziemlich klar geworden ist, welchen Einfluß die Berathung über die Beschwerden auf die Position haben kann.

Abg. Wosß: Ich erkläre mich von Haus aus als einen Todfeind der Censur, und muß bemerken, daß ich eben deswegen auch die dafür ausgesetzte Position mit etwas verdächtigen Blicken ansehe. Jedoch ehe ich über die Annahme oder Abwerfung dieser Position ein bestimmtes Urtheil abgebe, muß ich die Sache einer reiflichen Ueberlegung unterwerfen, muß ich insbesondere wegen ihrer etwaigen Ablehnung weitere Gründe

auffinden. Diese Gründe können mir aber, wenn irgend wie, nur noch durch den Bericht geboten und vermehrt werden, welchen die geehrte vierte Deputation über mehrere Beschwerden über die Verwaltung der Presse erstatten soll. Es wird mir dieser Bericht gewiß in jeder Weise ein reiches Material zu Motivirung meiner dann auszusprechenden Ansichten liefern. Uebrigens knüpfen sich auch an diese Beschwerden gewiß Anträge, von denen wir durchaus nicht wissen, ob sie nicht wieder ein besonderes Geldpostulat entweder in Anspruch nehmen, oder das bereits postulierte selbst herabziehen. Auch darüber muß ich zunächst im Klaren sein. Ich bin also, bevor ich mich völlig über diese Position auszusprechen vermag, ganz der Ansicht des geehrten Secretairs Tyschucke, und stimme seinem Antrage aus voller Ueberzeugung bei.

Abg. v. Thielau: Ich muß wiederholen, daß es der Deputation ganz einerlei sein kann, ob die Position jetzt oder künftig berathen wird. Aber der Ansicht muß ich gänzlich widersprechen, als ob der Bericht über die entzogenen Concessionen irgend einen Einfluß auf die Position haben könnte. Die Frage, ob diese Position richtig verwendet worden ist oder nicht, kann erst bei dem Rechenschaftsberichte vorkommen, denn sie ist ein Berechnungsposten. Ueber das, was geschehen ist, kann dieser Bericht der vierten Deputation lediglich Auskunft geben, aber nicht über die Zukunft, diese ist durch das Gesetz begründet.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß noch um Erlaubniß bitten, nach dem, was von einigen Seiten geäußert worden ist, obwohl der geehrte Abgeordnete v. Thielau im Wesentlichen das bereits gesagt hat, worauf das Ministerium zugleich hinweist, doch noch hinzuzufügen, daß man in der That nicht ganz deutlich sich vergegenwärtigt zu haben scheint, wie es eigentlich steht. Es ist von mehreren Seiten bemerkt worden, es würde ihre Abstimmung davon abhängen, wie das Resultat über die Beschwerdeangelegenheit sich gestalten würde. Nun, meine Herren, davon die Abstimmung abhängen lassen zu wollen, das würde freilich eine sehr einseitige Grundlage für die Abstimmung aus dem einfachen Grunde sein, weil dieser Bericht sich gerade nur mit der Beschwerde zu befassen hat, aber nicht mit der Pressangelegenheit in der Allgemeinheit, wie sie sich in Sachsen gestellt hat, die man vor Augen haben muß, wenn man über die Frage der Bewilligung selbst urtheilen will. Wenn ferner bemerkt worden ist, es würde sich nach der Beschwerde bemessen lassen, ob die Censur wirklich so ausgeführt worden sei, wie das Gesetz es vorschreibt, so muß ich dabei zweierlei bemerken. Einmal würde man wohl selbst für den Fall, daß die Beschwerde begründet wäre, schwerlich sagen können, es wäre überhaupt die Censur nicht nach Maafgabe des Gesetzes gehandhabt worden, sondern doch wohl höchstens nur das, daß die Censur in Rücksicht auf die vorliegenden speciellen Fälle nicht so gehandhabt worden wäre, wie sie gehandhabt werden sollte. Es ist also in der That schon aus die-